Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3961

05. 03. 96

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/1924 –

Sammelübersicht 55 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die in der Sammelübersicht 55 aufgeführten Petitionen werden der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Bonn, den 5. März 1996

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

In den Petitionen der Sammelübersicht wenden sich die Petentinnen und Petenten gegen die Auswirkungen von militärischem Fluglärm sowie die Ausweitung des Nachttiefflugstreckennetzes. Insgesamt wurden die vorgelegten Petitionen von mehr als 38 000 Bürgerinnen und Bürgern getragen. Bereits im Dezember 1994 wurden dem Bundesministerium der Verteidigung ca. 210 000 Unterschriften gegen die gängige Tiefflugpraxis und die Ausweitung des Nachttiefflugstreckennetzes vorgelegt.

In den Begründungen zur Ablehnung der Petitionen wurde im Kern auf Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes („Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.") hingewiesen. Hieraus ergäbe sich auch die Verpflichtung zur hinreichenden Ausbildung bzw. Inübunghaltung der Luftfahrzeugbesatzungen für Tiefflüge bei Tag und bei Nacht. Der Verteidigungsauftrag müsse jederzeit und uneingeschränkt erfüllt werden können. Da die Einstellung der Tiefflüge in der Bundesrepublik Deutschland eine Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe bedeuten würde, müsse ein „Mindestmaß" an Tag- und Nachttiefflügen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Mit dem Hinweis, daß die Festlegung des nicht näher spezifizierten „Mindestmaßes" dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVG)

obliege (Bundesverwaltungsgericht vom 6. August 1993), und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des BMVg, daß die bisherige Tiefflugpraxis im Kern nicht zu beanstanden sei, wurde von der Ausschußmehrheit die Ablehnung der Petitionen in die Wege geleitet.

Die Argumentation, wonach Kritikerinnen und Kritiker des militärischen Tiefflugs pauschal das Grundgesetz oder den Verteidigungsauftrag in Frage stellten, geht völlig an dem zugrundeliegenden Sachverhalt der Petitionen vorbei. Die Petentinnen und Petenten wenden sich in ihren Petitionen nicht gegen die Aufstellung von Streitkräften zur Verteidigung (Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 GG). Sie wenden sich auch nicht gegen jeglichen militärischen Flugbetrieb bzw. gegen die fliegerische Ausbildung an sich. Sofern aber weder der Verzicht auf jegliche fliegerische Ausbildung noch eine völlige Einstellung des militärischen Flugbetriebes bei Tag/Nacht gefordert wird, darf dies bei der Beantwortung und Behandlung der Petitionen nicht unterstellt werden.

An erster Stelle ihrer Beschwerden stehen die mit den militärischen Tiefflügen zusammenhängenden Belästigungen und Belastungen mit all ihren gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen. Würde es einen lärmfreien oder zumindest geräuscharmen Tiefflug geben, gäbe es vermutlich derartige (Massen-)Petitionen nicht. Da es diesen geräusch- und schadstoffarmen Tiefflug (noch) nicht gibt, gewinnt die Frage des „warum“, d. h. der Plausibilität der sicherheitspolitischen Begründung in den Augen der Bürgerinnen und Bürger an Bedeutung. Im Rahmen der massiven militärischen Ost-West-Konfrontation wurde der Tieffluglärm als „sound of freedom“ präsentiert und von der Mehrheit der Bevölkerung lange unwidersprochen hingenommen. Im Zuge der sicherheitspolitischen Veränderungen wurden die Belästigungen durch Tiefflug erheblich reduziert. Obwohl ca. 90 % dieser „Entlastungen“ dem (Teil-)Abzug der Alliierten Truppen bzw. der WGT-Staaten geschuldet sind, vermitteln Bundeswehr und Bundesregierung den Eindruck, als sei dies ein Verdienst der eigenen Arbeit.

Wenn Bürgerinnen und Bürger angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage und trotz Reduzierung der Tiefflugbelastungen heute konsequenterweise nach der Begründung für die Aufrechterhaltung der Lärm- und Umweltbelastungen durch Tiefflüge fragen, haben sie einen Anspruch darauf, daß auf ihre Beschwerden ernsthaft eingegangen wird. Dies ist vom BMVg nur unzureichend geschehen. Statt auf die konkreten Anliegen einzugehen, wurden allgemeine und häufig sachfremde Begründungen aneinandergereiht. Bei der Beurteilung der Belastungen durch Fluglärm bzw. Schadstoffemissionen durch das BMVg ist eine abwägende und objektive Darstellung nicht erfolgt. So werden in den Stellungnahmen des BMVg sowohl Umwelt- als auch Lärmbelästigungen durch militärischen Flugbetrieb durchgängig als unbegründet gewertet. Dies steht nicht nur im krassen Widerspruch zu den subjektiven Erfahrungen vieler Betroffener vor Ort, sondern auch zu diversen Ergebnissen der Lärmforschung. Mit der Negierung sämtlicher Umwelt- und Gesundheitsschädigungen erweist

das BMVg dem Ansehen der Bundeswehr und der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen keinen guten Dienst.

Aber auch der Teil, der sich immanent mit der militärischen Notwendigkeit auseinandersetzt, bleibt unbefriedigend. Ein von den Petentinnen und Petenten geforderter (Teil-)Verzicht auf militärische Tiefflüge bei Tag bzw. Nacht über der Bundesrepublik Deutschland steht in keinem nennenswerten Widerspruch zu dem Anliegen der Bundeswehr, „die geographischen Bedingungen des zu verteidigenden Raumes" kennenzulernen, „Übungen im Verband Luftwaffe/Heer" durchzuführen und die Flugzeugbesatzungen fliegerisch auszubilden. Diese Aufgaben können auch oberhalb von 450 m bzw. an Simulatoren durchgeführt werden. Daß eine weitere Beschränkung der Tiefflüge über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit dem „von der Verfassung erteilten Verteidigungsauftrag unvereinbar" sei, ist eine sehr gewagte Verfassungsinterpretation. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, daß die Verfassung als unhinterfragbarer Wall vorgeschoben wird. Die Verfassung schreibt weder vor, daß die Bundesrepublik Deutschland durch ein bestimmtes Waffensystem noch durch ein bestimmtes taktisches Flugmanöver verteidigt werden muß.

An keiner einzigen Stelle hat das BMVg gegenüber den Petentinnen und Petenten hinreichend begründet, wieso der Tiefflug generell bzw. über der Bundesrepublik Deutschland in der jetzt praktizierten Form weiter aufrechterhalten werden muß. Dabei lassen Äußerungen des BMVg die Deutung zu, daß aus militärischer Sicht weiter auf Tiefflüge über der Bundesrepublik Deutschland verzichtet werden kann. Vom BMVg wird eingeräumt, daß „der eigentliche taktische Tief- und Tiefstflug" gar nicht mehr über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden würde. „Bei dem über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Tiefflugbetrieb" geht es nach Aussagen des BMVg „im Kern zunächst und lediglich um den Erhalt der Grundbefähigung der fliegenden Besatzungen." Das heißt zum einen, daß die Behauptung, Tiefflug über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sei für die Ausbildung unabdingbar, in ihrer Pauschalität nicht zutrifft. Zum anderen muß geprüft werden, ob der „Erhalt der Grundbefähigung" in der gegenwärtigen Form noch erforderlich ist. Angesichts langer Vorwarnzeiten halten auch Militärexperten die kurzfristige Einübung des Tiefflugverhaltens für machbar. Äußerungen, wonach die fliegenden Kampfverbände bei ihren Einsätzen „in besonderem Maße durch eine Vielzahl sehr unterschiedlicher und immer leistungsfähiger werdender Flugabwehrsysteme gefährdet" seien, legt nahe, auf jegliche Tiefflüge im Ausbildungs- und Einsatzkonzept der Bundeswehr zu verzichten.

Angesichts der dargelegten Situation plädieren wir dafür, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333